

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 30. Januar 2009	Nummer 1
------------	-------------------------------	----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2009	1
Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009	2
Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009	2
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009	3
Bekanntmachung Verzicht Mandat Joachim Tonnorf	3
Bekanntmachung eines Beschlusses des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 11.12.2008	3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 15.12.2008	3
Bekanntmachung untere Naturschutzbehörde	4

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 21.196.400 EUR
in der Ausgabe auf 21.196.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.018.500 EUR
in der Ausgabe auf 9.018.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v.H. |

§ 4

(1) Erheblich i. S. d. § 79 (2) Nr. 1 GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

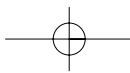
(3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

(4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

Sondervermögen

§ 5

Für das Sondervermögen – Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – wird nach § 95 GO folgende Haushaltssatzung für den Wirtschaftsplan erlassen: Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird



2 30. Januar 2009

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 1

im Erfolgsplan	
für die Erträge auf	5.626.300 EUR
für die Aufwendungen auf	4.659.400 EUR
Jahresgewinn	966.900 EUR
Jahresverlust	0 EUR

und

im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	3.414.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.414.100 EUR

festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

Panketal, den 16. Dezember 2008

gez.

Rainer Fornell, Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 16. Dezember 2008

gez.

Rainer Formell, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und den der Grundsteuer B auf 350 v.H. für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2008 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2009 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2009 wird mit dem in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2009 in einem Betrag zum 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2009 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.01.2009

gez. R. Fornell, Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

a)	für den ersten Hund	46,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	76,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d)	für den 1. gefährlichen Hund (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	409,00 Euro
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)	512,00 Euro

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

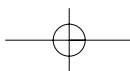
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2009 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.01.2009

gez. R. Fornell, Bürgermeister



Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2009

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2009.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2009 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2009 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2009 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.01.2009

gez. R. Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Herr Joachim Tonndorf hat am 09. Januar 2009 schriftlich erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Panketal verzichtet.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf Frau Ursula Gambal übergeht.

Andrea Fiedler, Wahlleiterin

Der Hauptausschuss hat auf der Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 79/2008/1

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme einer Geldspende in Höhe von 1.000 Euro durch die Berliner Volksbank zur finanziellen Unterstützung des Neujahrsempfanges 2009 zu.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 3. öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 134/2008

Haushalt 2009

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal mit Haushaltsplan und Finanzplan.

Beschluss P V 65/2008/1

Schaffung von Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10 in der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt, im Zuge der Schaffung von Krippenplätzen in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt", Max-Lenk-Straße 10 in Panketal den Altbau zu sanieren und zusätzlich zu dem beschlossenen Eigenanteil der Gemeinde 250.000 Euro zur Verfügung stellen.

Die Planungen für den Bauantrag sind auszulösen. Die Planungsleistungen werden nicht ausgeschrieben. Die Feststellung der Planer erfolgt auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches für die Heinstr. 1 durchgeführt wurde.

Von der gesperrten Haushaltsstelle 2.46430.95180 in Höhe von 600.000 Euro werden 35.000 Euro für die Planung entspert. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von 250.000 Euro werden im Haushalt 2010 in der Haushaltsstelle 2.46430.95180 zur Verfügung gestellt. Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle Fördermittel berechtigen zu Mehrausgaben auf der Haushaltsstelle Baumaßnahmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge bis zur Leistungsphase 4 (Bauantrag) auszulösen.

Beschluss P V 81/2008

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung Panketal sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Beschluss P V 160/2008

Errichtung einer Photovoltaikanlage Alt Zepernick 16 im OT Zepernick

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage im Denkmalbereich „Winkelangerdorf Zepernick“ zu.

Beschluss P V 159/2008

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 15 P, Arbeitstitel „Ortseingang Winkelangerdorf“, Ortsteil Zepernick

Der Beschluss Z A 23/2001 vom 17.09.2001 wird aufgehoben.“

Die Gemeinde beschließt:

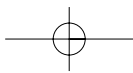
- für die Flurstücke 307, 308 und 309, Flur 9, OT Zepernick (Brachfläche an der Bucher Str./Straße der Jugend) den Bebauungsplan Nr. 15 P mit dem Arbeitstitel Nr. 15 P „Ortseingang Winkelangerdorf“ gemäß §§ 1 und 2 Abs. 2 BauGB aufzustellen.
- Es ist geplant, die genannten Flurstücke als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung unter Ausschluss bestimmter baulicher Nutzungen (Tankstelle, Einkaufsmärkte) planungsrechtlich zu sichern.
- Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss P V 159/2008/1

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 P, Arbeitstitel „Ortseingang Winkelangerdorf“, Ortsteil Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 15 P Arbeitstitel „Ortseingang Winkelangerdorf“, Ortsteil Zepernick, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre entspr. § 14 Abs. 1 BauGB gemäß beiliegendem Entwurf aufzustellen.

Die Veränderungssperre gilt für die Flurstücke 307, 308 und 309, Flur 9, OT



Zepernick. Die beiliegende zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches wird Bestandteil der Satzung.

Im Bereich der Veränderungssperre sind Vorhaben entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht zulässig.

Im Betreff wird das Wort „Beschluss“ gestrichen und durch „Satzung“ ersetzt. Im Bezug wird zusätzlich aufgeführt: §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Beschluss P V 162/2008

Arbeitsgruppe Seniorenheim

Der Sozialausschuss begleitet die Verwaltung bei der Durchsetzung des Heimfalls gegenüber der gGmbH Niederbarnim.“

Beschluss P V 40/2006/6

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgend aufgeführte Mitglieder des Umlegungsausschusses in Einzelwahl:

1. Gemeindevertreter Vertreter	Herr Rochner Herr Tonndorf
2. Gemeindevertreter Vertreter	Herr Wetterhahn -

Beschluss P V P V 168/2008

Antrag Personalkostenzuschuss Platzwart

Die Gemeindevertretung stimmt einer befristeten Bezuschussung von Personalkosten an die SG Einheit Zepernick e.V. für einen Platzwart für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 zu. Gefördert wird eine 30 h-Stelle auf der Grundlage der bisherigen durch den Verein geleisteten Lohnkosten.

Der Zuschuss wird nur und ausschließlich für das Jahr 2009 gewährt. Die Gemeinde erklärt bereits jetzt, dass nicht beabsichtigt ist, in den Folgejahren weitere Personalkosten durch die Gemeinde zu übernehmen.“

Die Förderung erfolgt unter folgenden Auflage:

Zur Verbesserung der Finanzsituation ist die Umlage der Abteilungen an den Verein zu erhöhen. Im Verein sind Pflichtarbeitsstunden einzuführen.

Beschluss P A 163/2008

Feststellung der Beitragsart beim Straßenbau

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Vorgehensweise zur Feststellung der Abrechnungsgrundlage:

Liegen keine Unterlagen in der Gemeinde vor, aus denen eindeutig Rückschlüsse auf die bereits vorgenommene Erschließung einer zu bauenden Straße zu ziehen sind, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenproben an mehreren Stellen bzw. Inaugenscheinnahme und Vergleich mit Bodenprofil anliegender Grundstücke) festzustellen, ob das Straßenprofil in seiner Gesamtheit bereits verändert worden ist.

Beschluss P A 73/2004/3

2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung – Abweichungssatzung

1. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung eine „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in den Sammelstraßen (hier werden in der eigentlichen Satzung die einzelnen Straßennamen eingefügt) der Gemeinde Panketal“ zu erarbeiten.
2. Hauptinhalt der „Maßnahmebezogenen Einzelsatzung“ soll der Gemeindeanteil in Höhe von 40 % der umlagefähigen Kosten sein.
3. Für bereits fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen in der Neckar- und Fontanestraße (zw. Schönlerlinder Straße und Panke) wird ein Billigkeitserlass in der Form gewährt, dass der Gemeindeanteil am umlagefähigen Aufwand ebenfalls 40 % beträgt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der „Maßnahmebezogenen Einzelsatzung“ der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 158/2008

Auftragsvergabe Technische Betriebsführung Trinkwasser

Beschluss P V 164/2008

Antrag auf Stundung und Billigkeitserlass Stundungszinsen

Beschluss P V 40/2006/7

Ratenzahlung im Verfahren der vereinfachten Umlegung

Beschluss P V 03/2008/3

Erstattung Antrag Defizit Gemeindefest 2008

Beschluss P A 128/2008

Erweiterung des Schulhofes der Gesamtschule Zepernick

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ausweisung ausgewählter Bäume, Geotope und Findlinge im Gebiet des Landkreises als Naturdenkmal

Bekanntmachung des Landkreises Barnim als untere Naturschutzbehörde vom 22.12.2008

Der Landkreis Barnim beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i.V. m. §§ 19 und 23 BbgNatSchG die folgenden bestehenden Rechtsverordnungen zu ändern:

Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Bäume, Baumgruppen) vom 08.10.2001

Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Findlinge) vom 08.10.2001

Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Barnim (Geotope wie Dünen, Oser, geologische Aufschlüsse, Quellen, Moore) vom 08.10.2001

Es ist vorgesehen, ausgewählte Bäume, Findlinge und Geotope im Kreisgebiet zusätzlich als Naturdenkmal neu festzusetzen und andere aus der Unterschutzstellung zu entlassen.

Die Liste der zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte sowie die zugehörigen topografischen Karten werden im Zeitraum vom

02. Februar bis einschließlich 02. März 2009

beim Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, sowie in den betroffenen Ämtern und Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 1 (Haus D, 2. OG), 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde, Stadtplanungsamt, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde

Stadt Bernau, Marktplatz 2, 16321 Bernau

Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz, 16244 Schorfheide

Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16256 Ahrensfelde

Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16259 Biesenthal

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Birkenweg, 16230 Britz

Amt Joachimsthal (Schorfheide), Joachimspatz 1-3, 16247 Joachimsthal

Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick

Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnungen vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

